



Albertus-Magnus-Gymnasium & Leibniz-Gymnasium St. Ingbert

Hinweise zur Wahl der Abiturprüfungsfächer, den Einbringungsverpflichtungen in der Kursqualifikation und zum Bestehen des Abiturs



(Details: siehe GOS-VO §28, §30, §34, §37, §43, §46)

Hinweise zur Wahl der Abiturprüfungsfächer

Die Abiturprüfung erstreckt sich auf fünf Prüfungsfächer, von denen vier schriftlich (= 1. bis 4. Prüfungsfach) und eines mündlich (= 5. Prüfungsfach) geprüft werden.

Allgemeine Hinweise zu den fünf Prüfungsfächern

Unter den fünf Prüfungsfächern müssen

- mindestens zwei der drei Kernfächer Mathematik, Deutsch oder Fremdsprache
- sowie mindestens ein Fach aus jedem der folgenden drei Aufgabenfelder sein:
 - sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld
 - gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld
 - mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld

(Hinweis: die drei Aufgabenfelder sind z.T. schon durch die verpflichtende Kernfachbelegung abgedeckt)

- Die fünf Prüfungsfächer müssen in der Einführungsphase (Jahrgangsstufe 10) und in den vier Halbjahren der Hauptphase belegt gewesen sein (einzige Ausnahme: Ethik-GK kann Prüfungsfach sein, auch wenn es „nur“ in den vier Halbjahren der Hauptphase belegt war, aber nicht in der Klassenstufe 10).
- In den fünf Prüfungsfächern darf in keinem der vier Halbjahre der Hauptphase die Note „00“ gelautet haben.
- Höchstens eines der fünf Prüfungsfächer ist ein zweistündig unterrichtetes Fach (Hinweis: Grundkurs Sport und Seminarfach dürfen keine Prüfungsfächer sein).
- Aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld muss mindestens ein Fach und können höchstens zwei Fächer als Prüfungsfächer benannt werden.

Hinweise zu den Schriftlichen Prüfungsfächern (1. bis 4. Prüfungsfach)

Schriftliche Prüfungsfächer können sein:

- aus dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld die Fächer Deutsch, Fremdsprachen, Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel
- aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld die Fächer Erdkunde, Geschichte, Politik
- aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld die Fächer Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Informatik
- die keinem Aufgabenfeld zugeordneten Fächer Evangelische/Katholische Religion, Ethik, Philosophie, LK Sport
- Unter den vier schriftlichen Prüfungsfächern sind automatisch die beiden als LK belegten Fächer (1. und 2. Prüfungsfach).
- Als weitere zwei schriftliche Prüfungsfächer wählt der Prüfling aus dem Kreis seiner Grundkurse sein 3. und 4. Prüfungsfach unter Beachtung der obigen Vorgaben.
- Ist Bildende Kunst (egal ob LK oder GK) oder Musik (egal ob LK oder GK) schriftliches Prüfungsfach, so kann die schriftliche Prüfung durch eine freiwillige fachpraktische Prüfung ergänzt werden. Ist Darstellendes Spiel schriftliches Prüfungsfach, so ist neben der schriftlichen Prüfung eine fachpraktische Prüfung verbindlich (Hinweise zu den fachpraktischen Prüfungen in BK, Mu und DS: siehe gesonderter Aushang).
- Hat der Prüfling LK Sport belegt, so ist neben der schriftlichen Prüfung in Sporttheorie eine sportpraktische Prüfung verbindlich. Kann ein Prüfling die sportpraktische Prüfung nicht wahrnehmen, so muss er für jede ausgefallene sportpraktische Teilprüfung an einer mündlichen Ersatzprüfung teilnehmen (Genauerer: siehe §37 (3) GOS-VO).

Hinweise zum Mündlichen Prüfungsfach (5. Prüfungsfach)

Mündliches Prüfungsfach kann außer dem Seminarfach und dem GK Sport jedes Fach sein, das nicht bereits schriftlich geprüft wurde und in der gymnasialen Oberstufe durchgehend unterrichtet wurde (Ausnahme s.o.: Ethik).

- Ist GK Musik mündliches Prüfungsfach, so kann die mündliche Prüfung durch eine freiwillige fachpraktische Prüfung ergänzt werden. Ist GK Darstellendes Spiel mündliches Prüfungsfach, so wird die mündliche Prüfung durch eine fachpraktische Prüfung verbindlich ergänzt (Hinweise zu den fachpraktischen Prüfungen in Mu und DS: siehe gesonderter Aushang).
- Der Prüfling kann beantragen zusätzlich zum 5. Prüfungsfach in höchstens einem weiteren der bereits schriftlich geprüften Fächer auch mündlich geprüft zu werden.

- Ein Prüfling wird in einem Fach, in dem er bereits schriftlich geprüft wurde, zusätzlich nochmals verbindlich mündlich geprüft, wenn sich das Ergebnis der schriftlichen Prüfung um vier oder mehr Punkte von dem Durchschnitt der Punkte der Zeugnisnoten der vier Halbjahre unterscheidet.

Einbringungsverpflichtungen Kursqualifikation (§ 35 GOS-VO)

Von den 40 (nicht mehr und nicht weniger!) einzubringenden Kursen liegen mindestens 24 fest(!):

- alle vier in Deutsch, Mathematik und in der Pflichtfremdsprache
- alle vier im naturwissenschaftlichen und im gesellschaftswissenschaftlichen Pflichtfach (falls Erdkunde oder Politik als gesellschaftswissenschaftliches Pflichtfach gewählt wurde, zusätzlich mindestens zwei Kurse in Geschichte)
- je zwei in Religion/Allgemeine Ethik und in Bildender Kunst oder Musik
- für SuS, die nur eine Fremdsprache in Sek.I hatten: zwei in nSn

Außerdem müssen alle vier Halbjahresergebnisse eines Prüfungsfaches eingebracht werden. Wählt man also beispielsweise Bildende Kunst als 5. Prüfungsfach, so sind alle Kurse dieses Faches in die Kursqualifikation einzubringen. Da kein Kurs mit 00 P eingebracht werden kann, heißt das umgekehrt: Ein Fach, in dem ein Kurs mit 00 P abgeschlossen wurde, kann nicht Prüfungsfach sein.

Hat man zwei oder mehr Fächer einer Fächergruppe (NW, GW oder auch FS) als Grundkurs belegt (und keines davon als LK), so kann man bei der Meldung zur Abiturprüfung (findet im Rahmen der Zeugnisausgabe von 12/2 statt) noch entscheiden, welches Fach Pflichtfach (und damit evtl. Prüfungsfach) ist.

Als mögliche Streichergebnisse kommen somit lediglich Sport- und Seminarfachkurse (diese können keine Prüfungsfächer sein, außer wenn Sport Leistungskurs ist), die jeweils zwei schlechtesten Kurse im zweistündigen Kunstfach und Religion/Ethik und die Kurse in den Neigungsfächern, sofern letztere nicht Prüfungsfächer sind! Die nicht eingebrachten Kurse können über die Halbjahre und die möglichen Fächer beliebig verteilt sein.

Die Qualifikation im Kursbereich ist erfüllt, wenn:

- keiner der einzubringenden 40 Kurse mit der Note „ungenügend“ (00) abgeschlossen wurde;
- in mindestens 32 der einzubringenden 40 Kurse mindestens die Note „ausreichend“ (05 Punkte) erreicht wurde
- in mindestens 5 der 12 einzubringenden Kurse der Kernfächer Deutsch, Mathematik und der Pflichtfremdsprache mindestens die Notenstufe „ausreichend“ (05 Punkte) erreicht wurde und
- die Punktsumme der einzubringenden 40 Kursergebnisse mindestens 200 beträgt.

Bestehen des Abiturs (§ 51 GOS-VO)

Die Voraussetzungen für die Qualifikation im Abiturbereich sind erfüllt, wenn bei jeweils vierfacher Gewichtung der Endnoten in den fünf Prüfungsfächern (alle haben das gleiche Gewicht!)

- in mindestens drei Prüfungsfächern, darunter wenigstens einem Leistungskurs, jeweils mindestens 20 Punkte erzielt wurden
- in mindestens einem der als Prüfungsfach gewählten Kernfächer Deutsch, Mathematik oder der Pflichtfremdsprache mindestens 20 Punkte erzielt wurden
- die Punktsumme der Endnoten der fünf Prüfungsfächer mindestens 100 beträgt.

Anders ausgedrückt: Man hat das Abitur nicht bestanden, wenn man

- in beiden Leistungskursen rote Noten geschrieben hat
- oder in allen geprüften Kernfächern rote Noten hat
- oder in drei oder mehr Prüfungsfächern rote Noten hat
- oder die 100 Punkte nicht erreicht hat.

Eine Prüfung mit dem Ergebnis 00 P führt nicht automatisch zum Nichtbestehen des Abiturs.

- Eine rote Note in einer schriftlichen Prüfung kann ggf. durch eine eigens zu beantragende zusätzliche mündliche Prüfung in diesem Fach (§ 43 + § 46(2) GOS-VO) korrigiert werden. Eine solche Zusatzprüfung ist **nur in einem Fach** möglich!
- Ein Schüler wird einem Fach, in dem er bereits schriftlich geprüft wurde, auch mündlich geprüft, wenn sich das Ergebnis der schriftlichen Prüfung um vier oder mehr Punkte der einfachen Wertung von dem Durchschnitt der Punkte unterscheidet, die er in den für die Gesamtqualifikation anzurechnenden Kursen des jeweiligen Prüfungsfaches in den vier Halbjahren der Hauptphase erreicht hat (§ 46(3) GOS-VO).

Zu beachten ist, dass in beiden Fällen zusätzlicher mündlicher Prüfungen die schriftliche und die mündliche Zusatzprüfung in diesem Fach 2:1 gewichtet werden, d.h. um die Note 03 P in einer schriftlichen Prüfung auszugleichen („auf 05 P zu heben“), müssen in der mündlichen Zusatzprüfung 09 P erreicht werden (§ 50 GOS-VO).

Infos auf der Homepage des Leibniz-Gymnasiums:

<http://www.leibniz-igb.de> → Gut zu wissen → Informationen zur Oberstufe → Abiturprüfung → Formulare und Downloads